

**AMTSBLATT**

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

167. Jahrgang    Ausgegeben in Düsseldorf, am 21. November 1985    Nummer 47

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden**

- 541 Zulässigkeitserklärung für den Bau und Betrieb einer Erdgasleitung von Hünxe nach Hamborn mit Zubehör und Stationen. S. 325

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 542 Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zum Bau und Betrieb einer Erdgasleitung von Hünxe nach Hamborn mit Zubehör und Stationen. S. 325
- 543 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Regierungspräsidenten Düsseldorf. S. 326
- 544 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Gerd Heupel, Essen). S. 326
- 545 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Gerd Heupel, Essen). S. 326

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

- 546 Änderung der Satzung der Deichschau Rindern. S. 326

- 547 Bekanntmachung über die Zuweisung von Mitgliedern zur Deichschau Buderich. S. 327

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 548 Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines (Friedrich-Wilhelm Greef). S. 327
- 549 Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes Wesel. S. 327
- 550 Satzung vom 30. 10. 1985 zur Änderung der Satzung der Ruhrfischereigenossenschaft vom 19. 4. 1984. S. 328
- 551 7. Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet. S. 329
- 552 Sitzung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein. S. 329
- 553 Auktionsangebot eines Sparkassenbuches (Nr. 2477867). S. 330
- 554 Auktionsangebot eines Sparkassenbuches (Nr. 14815682). S. 330
- 555 Auktionsangebot eines Sparkassenbuches (Nr. 14518062). S. 330
- 556 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 14832307). S. 330

**A.****Runderlasse und Mitteilungen  
der Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden**

- 541 **Zulässigkeitserklärung  
für den Bau und Betrieb einer Erdgasleitung von  
Hünxe nach Hamborn mit Zubehör und Stationen**

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand  
und Technologie des Landes  
Nordrhein Westfalen  
Z/B 1-32-1/37 C 9

Düsseldorf, den 25. Oktober 1985

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) wird zugunsten der Thyssengas GmbH in 4100 Duisburg-Hamborn für das nachstehende Vorhaben in dem für seine Durchführung notwendigen Umfang die Enteignung für zulässig erklärt:

Bau und Betrieb einer Erdgasleitung DN 700/600, PN 70 bar von Hünxe nach Hamborn nebst Zubehör (Schieberstationen und Molchstationen) sowie Gasdruckregel- und Meßanlagen in Voerde und Duisburg-Hamborn, und zwar in den Gemeinden Hünxe, Voerde und in der Stadt Dinslaken im Kreis Wesel, sowie in der kreisfreien Stadt Duisburg, sämtlich Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. November 1986 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

Im Auftrag  
Tümpel

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 325

**B.****Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 542 **Anordnung  
des vereinfachten Enteignungsverfahrens  
zum Bau und Betrieb  
einer Erdgasleitung von Hünxe  
nach Hamborn  
mit Zubehör und Stationen**

Der Regierungspräsident  
27.11 - 23/85

Düsseldorf, den 12. November 1985

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. 1979 S. 644/SGV. NW. 20320) werden zugunsten der Thyssengas GmbH in Duisburg für das nachstehende Vorhaben die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juni 1922 (PrGS. NW. S. 53) - VereinfEG - für anwendbar erklärt:

Bau und Betrieb einer Erdgasleitung DN 700/600, PN 70 bar von Hünxe nach Hamborn nebst Zubehör (Schieberstationen und Molchstationen) sowie Gasdruckregel- und Meßanlagen in Voerde und Duisburg-Hamborn, und zwar in den Gemeinden Hünxe, Voerde und in der Stadt Dinslaken im Kreis Wesel,

sowie in der kreisfreien Stadt Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Im Auftrag  
Hoentges

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 325

**543 Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstsiegels des Regierungspräsidenten  
Düsseldorf**

Der Regierungspräsident  
11.12.51.2

Düsseldorf, den 11. November 1985

Das nachstehend näher beschriebene Dienstsiegel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen wird hiermit für ungültig erklärt.

Bezeichnung des Dienstsiegels

Gummistempel  
Durchmesser 35 mm  
Umschrift: Der Regierungspräsident  
Düsseldorf  
Der Vorsitz der Staatlichen Prüfungsausschusses

Kenn-Nr. 12

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 326

**544 Erteilung  
einer Vermessungsgenehmigung  
(Dipl.-Ing. Gerd Heupel, Essen)**

Der Regierungspräsident  
33.2416

Düsseldorf, den 11. November 1985

Gemäß Abschnitt B Nummer 5 Absatz 2 Buchstabe b des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBI. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Gerd Heupel,  
Im Teelbruch 40,  
4300 Essen 18

die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den

Dipl.-Ing. Arnd Jablonowski

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II). Diese Genehmigung gilt entsprechend Nr. 7 (1) des o. a. RdErl. auch für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ulf Köhncke.

An die  
Oberstadt- und  
Oberkreisdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 326

**545 Zurücknahme  
einer Vermessungsgenehmigung  
(Dipl.-Ing. Gerd Heupel, Essen)**

Der Regierungspräsident  
33.2416

Düsseldorf, den 11. November 1985

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Gerd Heupel, Im Teelbruch 40, 4300 Essen 18, mit Verfügung vom 10. 10. 1983 - 33.2410/2416 - (Abl. Reg. Düsseldorf S. 360/1983) erteilte Vermessungsgenehmigung für den Ing. f. Verm. Technik Günter Oldenburg ist erloschen.

An die

Oberstadt- und Oberkreisdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 326

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**546 Änderung  
der Satzung der Deichschau Rindern**

Der Regierungspräsident  
54.15.54

Düsseldorf, den 8. November 1985

Änderung der Satzung der Deichschau Rindern

Nach Zustimmung des Erbertages und des Deichstuhls der Deichschau Rindern ändere ich aufgrund des § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsordnung) vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933/RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. 12. 1981 (GV. NW. S. 698) als Aufsichtsbehörde der Deichschau Rindern die Satzung der Deichschau Rindern vom 19. 1. 1942, zuletzt geändert vom 8. 12. 1982 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1982 S. 470) wie folgt:

§ 22 wird nach Pkt. 6 wie folgt ergänzt:

7. über die Wahl von Mitgliedern des Deichstuhls der Deichschau Rindern zu Mitgliedern des Erbertages des Oberverbandes Kleve-Landesgrenze

§ 37 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Die Veranlagung zu den Beiträgen erfolgt aufgrund der vom Erbertag zu beschließenden Veranlagungsregeln. Die Veranlagungsregeln sind Bestandteil der Satzung.“

und um Absatz 5 ergänzt:

(5) Die Hebeliste wird jährlich gemäß § 49 bekanntgemacht.

Veranlagungsregeln für Unterhaltungsarbeiten

1. Land- und forstwirtschaftliche Flächen

Der Beitrag beträgt 15,- DM pro ha und Jahr

2. Bebaute und unbebaute Grundstücke

Der Jahresbeitrag errechnet sich zu 11% vom nicht ermäßigten Grundsteuermaßbetrag B. Für Neubauten, bebaute Grundstücke und Anlagen, bei denen noch kein Grundsteuermaßbetrag festgesetzt wurde, erfolgt die Ermittlung einer Wertzahl als Ersatz (bis zur Festsetzung durch das

Finanzamt) durch die Schätzungskommission des Deichverbandes Kleve – Landesgrenze.

## 3. Straßen

Jahresbeitrag = 40,- DM pro ha und Jahr.

## 4. Deutsche Bundesbahn

Jahresbeitrag = 5% vom Veranlagungswert 27 090,- DM\* = 1 354,50 DM.

\* (3,5% der Anlagekosten = 774 000,- RM bezogen auf 1910)

## 5. Veranlagung von Erschwerer

Eine Erschwernis für die Gewässerunterhaltung bewirken z. Zt. nur Einleiter.

a. Die Veranlagung für Einleiter von gesammeltem Niederschlagswasser berechnet sich nach Formel  $B = F \cdot x$

B = Jahresbeitrag; F = Einzugsgebiet in km<sup>2</sup>,  
x = Bewertungsfaktor = 1 100,- DM.

b. Für die Einleitung von Wasser aus Grundwassersenkungen oder sonstigen Wasserhaltungen wird ein Beitrag von 0,01 DM pro m<sup>3</sup> festgesetzt. Für die Veranlagung ist die in der Einleitungserlaubnis festgesetzte Einleitungsmenge maßgebend, gleichgültig, ob diese vom Einleiter voll genutzt wird.

## 6. Der Mindestbeitrag beträgt 5,- DM pro Jahr.

Jedes Objekt wird einzeln veranlagt, d. h. für jedes Einzelobjekt ist wenigstens der Mindestbeitrag zu zahlen.

Mehrere land- und forstwirtschaftliche Flächen gelten als ein Objekt. Einzelbeiträge werden auf volle DM aufgerundet.

Pro Hebezettel wird eine Hebegebühr von 1,- DM erhoben.

## 7. Mahngebühren – Säumniszuschläge

Die Erhebung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen richtet sich nach den Vorschriften der Kostenordnung NW und der Abgabenordnung.

Im Auftrag

Hanz

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 326

547

### Bekanntmachung über die Zuweisung von Mitgliedern zur Deichschau Büderich

Der Regierungspräsident  
54.15.67

Düsseldorf, den 8. November 1985

Aufgrund meiner Zuweisungsverfügungen vom 23. 9. 1985 – 54.15.67 – sind gem. § 13 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. 12. 1981 (GV. NW. S. 698) die

## 1. Stadtwerke Wesel GmbH

Emmericher Str. 21–29  
4230 Wesel

## 2. Linksniederrheinische Entwässerungs-

Genossenschaft (LINEG) Moers  
Friedrich-Heine-Allee 64  
4132 Kamp-Lintfort

Mitglied der Deichschau Büderich geworden.

Im Auftrag

Hanz

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 327

## C.

## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

548

### Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines

(Friedrich-Wilhelm Greef)

Der Jagdschein Nr. 429/85, ausgestellt auf den Namen Friedrich-Wilhelm Greef, geb. 30. 9. 1918 in Viersen, wohnhaft in 4056 Schwalmthal, Römerstr. 30, verlängert von der unteren Jagdbehörde des Kreises Viersen bis 31. 3. 1986, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Jagdschein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Viersen, den 11. November 1985

Der Oberkreisdirektor  
des Kreises Viersen

Im Auftrag  
Kurscheid

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 327

549

### Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes Wesel

Arbeitsamt Wesel

Wesel, den 6. November 1985

Am 31. März 1986 endet gem. § 193 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) die Amtsdauer der bis zum 31. März 1986 berufenen Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeit (BA). Demzufolge sind auch die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses beim Arbeitsamt Wesel für die VIII. Amtsperiode (vom 1. 4. 1986 bis 31. 3. 1992) neu zu berufen. Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes Wesel besteht aus je 6 Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften sowie der gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer sind die für den Bezirk des Arbeitsamtes Wesel (Kreis Kleve und Kreis Wesel) zuständigen Gewerkschaften, die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Für die Vertreter der Arbeitgeber sind die für den Bezirk des Arbeitsamtes Wesel (s. o.) zuständigen Arbeitgeberverbände vorschlagsberechtigt, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die in Frage kommenden Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Vorschlagslisten für die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter im Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes Wesel beim Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes Wesel, Arbeitsamt Wesel – Büro für Selbstverwaltung, Moltkestraße 8, einzureichen.

Bei der Auswahl der Organmitglieder sollen die regionalen Bereiche, die Wirtschaftszweige, die Berufsgruppen und die Frauen angemessen vertreten sein.

Die – getrennt nach Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern – einzureichenden Vorschlagslisten müssen enthalten:

- a) Vollständige Angabe der Vor- und Zunamen (Schreibweise des Vornamens/der Vornamen wie in der Geburtsurkunde), Berufs- oder Amtsbezeichnung, vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl,
- b) Erklärung, daß die nach § 196 AFG für die Berufung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- c) Angabe der Mitgliederzahlen der für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften, wenn für die Berufung von Vertretern der Arbeitnehmergruppe mehrere Vorschlagslisten eingereicht wurden.

Die Vorschlagslisten werden dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen vorgelegt, der die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses beim Arbeitsamt Wesel beruft. Er ist dabei an die Reihenfolge gebunden, die der Vorschlagsberechtigte bestimmt.

Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Berufung in die Selbstverwaltungsorgane der BA ergeben sich aus dem Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes und der gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitsförderungs- und Rentenversicherungs-Änderungsgesetz) vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713).

Der Vorsitzende  
des Verwaltungsausschusses  
des Arbeitsamtes Wesel

Nakaten

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 327

550

**Satzung  
vom 30. 10. 1985  
zur Änderung der Satzung der  
Ruhrfischereigenossenschaft vom 19. 4. 1984**

Die Genossenschaftsversammlung der Ruhrfischereigenossenschaft hat gemäß § 27 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz) vom 11. 7. 1972 – GV. NW. S. 226/SGV. NW. 793 – zuletzt geändert durch das Verwaltungsverfahrenrechts-Anpassungsgesetz vom 18. 5. 1982 – GV. NW. S. 248 und 249 – Artikel 16 – am 18. 4. 1985 die folgende Änderung ihrer Satzung in der Fassung vom 19. 4. 1984 beschlossen:

§ 7 Abs. 2 Satz 1

Das Wort „vier“ wird durch „zwei“ ersetzt.

§ 7 Abs. 2 Satz 3

An die Stelle von „zwei Wochen“ wird gesetzt „eine Woche“.

§ 15

§ 15 wird gestrichen. An seine Stelle treten die folgenden Bestimmungen:

§ 15

Haushaltswirtschaft

(1) Die Ruhrfischereigenossenschaft hat so zu haushalten, daß die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet ist. Sie muß dabei wirtschaftlich und sparsam verfahren.

(2) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr auszugleichen.

§ 16

Haushaltsjahr

Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 17

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres, desgleichen des vorangegangenen Haushaltsjahres sowie das Ergebnis des Haushaltsjahres davor.

(2) Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beizufügen

1. ein Nachweis der Rücklagen
2. eine Übersicht über aufgenommene Kredite und den Stand der Tilgung.

(3) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden.

§ 18

Aufstellung und Festsetzung des Haushaltsplans

(1) Der Vorstand stellt alljährlich für alle Einnahmen und Ausgaben der Ruhrfischereigenossenschaft den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Genossenschaftsversammlung ihn vor Beginn des Haushaltsjahres festsetzen kann. Die Genossenschaftsversammlung setzt den Haushaltsplan fest und beschließt dabei auch über den Gesamtbetrag der Darlehnsaufnahmen sowie den Rahmen der Kassenkredite.

(2) Der Vorsitzende teilt den festgesetzten Haushaltsplan mit Anlagen und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(3) Ist der Haushaltsplan nicht rechtzeitig verabschiedet, so ist bis zu seiner Festsetzung entsprechend dem Haushaltsplan des Vorjahres zu wirtschaften.

(4) Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Darlehnsaufnahmen der vom Vorsitzenden zu beantragenden Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 19

Verwendung der Einnahmen

Einnahmen der Ruhrfischereigenossenschaft, die nicht aus der Wahrnehmung der Fischereirechte stammen, sind wie die Einnahmen aus der Wahrnehmung der Fischereirechte zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 20

Nicht planmäßige Ausgaben

(1) Der Vorsitzende bewirkt Ausgaben, für deren Deckung der festgesetzte Haushaltsplan oder Nachtragshaushaltsplan keine oder keine ausreichenden Mittel vorsieht, wenn die Ruhrfischereigenossenschaft zu den Ausgaben verpflichtet ist und von einem Aufschub erheblichen Nachteil zu erwarten hätte.

(2) Diese Ausgaben setzt der Vorsitzende mit Deckungsvorschlag auf die Tagesordnung der nächsten Genossenschaftsversammlung; sie entscheidet über die Deckung der Ausgaben.

§ 21

Rücklagen

Die Ruhrfischereigenossenschaft kann auf Beschluß des Vorstandes Rücklagen bilden. Über die Höhe der

Zuführungen zu ihnen beschließt die Genossenschaftsversammlung bei der Festsetzung des Haushaltsplans. Näheres kann in einer Haushaltsordnung geregelt werden.

§ 22  
Haushaltsordnung, Kassen- und  
Rechnungsordnung

Der Vorstand kann je eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung erlassen.

§ 23  
Jahresrechnung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Drittel des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen an die von der Genossenschaftsversammlung bestellten Rechnungsprüfer.

(2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

1. alle Einnahme- und Ausgabebeträge ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind und die Ordnungsmäßigkeit des Kassenbestandes (Barmittel und Guthaben) gegeben ist,
2. nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
3. die Rechnungsbeträge mit der Satzung, den Beschlüssen der Organe der Ruhrfischereigenossenschaft und dem Landesfischereigesetz im Einklang stehen.

(3) Die Prüfer übergeben ihren Prüfbericht dem Vorstand.

§ 24  
Entlastung

Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag ein Prüfer trägt die Prüfbemerkungen und das Prüfergebnis der Genossenschaftsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 25  
Zwangsfestsetzung des Haushalts

Unterläßt die Genossenschaftsversammlung die ihr obliegende Festsetzung des Haushaltsplans, so kann die Aufsichtsbehörde mit einem begründeten Bescheid den Haushaltsplan festsetzen.

Die bisherigen §§ 16–19 werden in gleicher Reihenfolge als §§ 26–29 aufgeführt.

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Namens der Genossenschaftsversammlung der Ruhrfischereigenossenschaft:

Dr. Frank

Dr. Bergmann

Die vorstehende, mit Verfügung des Oberstadtdirektors als Untere Fischereibehörde vom 30. 10. 1985 genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 30. Oktober 1985

Stadt Essen  
Der Oberstadtdirektor  
als Untere Fischereibehörde

In Vertretung  
Mergler  
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 328

551 **7. Verbandsversammlung  
des Kommunalverbandes Ruhrgebiet**

Die 7. Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet tritt zu ihrer 7. Sitzung am

Montag, den 25. November 1985 – 11.00 Uhr – im Sitzungssaal des Dienstgebäudes Kronprinzenstr. 35, 4300 Essen,

zusammen.

Tagesordnung

1. Umbesetzung von Ausschüssen
2. Einbringung des Haushalts 1986
3. Jahresrechnung 1984
4. Arbeitsmarkt NordrheinWestfalen/  
Arbeitsmarkt Ruhrgebiet

Vortrag des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen, Herrn Olaf Sund, mit anschließender Aussprache

5. Mitteilungen.

Essen, den 6. November 1985

Der Vorstand der  
Verbandsversammlung  
Werner Kuhlmann

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 329

552 **Sitzung der Verbandsversammlung  
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 29. 11. 1985 um 15.30 Uhr im Kommunales Rechenzentrum Niederrhein, Drennesweg 5, 4130 Moers 3, statt.

Tagesordnung  
A. Öffentliche Sitzung

Punkt 1:  
Feststellung der Beschlußfähigkeit und der ordnungsmäßigen Einladung

Punkt 2:  
Anregungen zur Tagesordnung

Punkt 3:  
Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

Punkt 4:  
Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten öffentlichen Sitzung

Punkt 5:  
5.1 Kenntnisnahme von überplanmäßigen Ausgaben nach § 69 GO NW  
5.2 Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe

Punkt 6:  
Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 1984

Punkt 7:  
Beratung und Beschlußfassung der 2. Nachtrags-  
haushaltssatzung 1985

Punkt 8:  
Beratung und Beschlußfassung der Haushaltssatzung 1986

Punkt 9:  
Satzungsänderung  
– mündlicher Bericht –

Punkt 10:  
Mitteilungen und Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

Punkt 11:  
Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten nicht-öffentlichen Sitzung

Punkt 12:  
Mitteilungen und Anfragen

Moers, den 11. November 1985

Kommunales Rechenzentrum  
Niederrhein  
Vorsitzender der Verbands-  
versammlung

Peter Roosen

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 329

**553 Aufgebot eines Sparkassenbuches**  
(Nr. 2477867)

Das Sparkassenbuch Nr. 2477867 wurde der Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 12. November 1985

Stadt-Sparkasse  
Langenfeld/Rhld.  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 330

**554 Aufgebot eines Sparkassenbuches**  
(Nr. 14815682)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 14815682 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 8. 2. 1986 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde

Solingen, den 8. November 1985

Stadt-Sparkasse  
Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 330

**555 Aufgebot eines Sparkassenbuches**  
(Nr. 14518062)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 14518062 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 8. 2. 1986 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 8. November 1985

Stadt-Sparkasse  
Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 330

**556 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**  
(Nr. 14832307)

Das Sparkassenbuch Nr. 14832307 wird nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 12. November 1985

Stadt-Sparkasse  
Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 330

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

**Redaktionsschluß:** Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abstellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.